CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/41/INF.10

14. Dezember 2022

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(41. Tagung, Genf, 23. – 27.Januar 2023)

Punkt 6) zur vorläufigen Tagesordnung

**Berichte Informeller Arbeitsgruppen**

**Korrespondenzgruppe „Begaste Ladung“**

**Diskussionstand**

**Eingereicht durch Deutschland**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Verbundene Dokumente** | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/42 (Deutschland)  Informelles Dokument INF.16 zur 40. Sitzung (Niederlande)  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82, Absätze 66 und 67 |
|  |  |

**Einleitung**

1. Die Mitglieder der Korrespondenzgruppe - Deutschland (Vorsitz), Frankreich, Niederlande, Österreich, Europäische Binnenschifffahrts-Union / Europäische Schifferorganisation (EBU/ESO) und GAFTA - tauschten sich unmittelbar im Anschluss an die 40. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses in einer zweiten Konsultationsrunde über die bestehenden Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze für die Beförderung begaster Ladung mit Binnenschiffen aus. Vorrangig ging es um Chargen von Getreide und Futtermitteln, die aus Seeschiffen oder auch aus Eisenbahnzügen zum Weitertransport in Binnenschiffe verladen wurden.

2. Über folgende Ereignisse liegen unvollständige Kenntnisse vor:

| *Country* | *Month/Year* | *Situation* | *Injuries* |
| --- | --- | --- | --- |
| Netherlands | 12/2019 | **Cargo transfer of fumigated cargo from Sea going vessel to 17 inland vessels**  Cargo: sunflower groats / animal feed  Fumigant: Phosphine | Documentation of poisoning of several crew members on board of at least 1 inland vessel |
| Netherlands | 12/2019 | **Two persons had become unwell on board a vessel.**  Measurements showed high concentration of Phosphine / 14 ppm / in cargo holds of a vessel  Origin and sort of cargo unknown. | Two persons had become unwell on board a vessel. |
| Netherlands | 07/2021 | **Cargo transfer of „Cattle feed“ from vessels to land based silos**  Vessels received cargo from Railway wagons, coming from Poland and passing through Germany  The phosphine was first detected in the afternoon around 13:00 by an employee of the feed company who was wearing a gas detector on his body.  Measurements in the silos and on the vessel  Concentration of Phosphine higher in the silo than on the vessel. | unknown |
| Germany | 2017 | **Unloading Corn and rapeseed from a vessel to land storage**  Origin of cargo: Hungary  Significant concentration of Phosphine in the cargo hold of the vessel | None  Duly Safeguard |
| Austria | 2022? | **Cargo transfer of fumigated grain into an inland vessel on the Danube River**  Origin of Cargo: Seagoing vessel, where fumigation took place  Alarm was triggered in wheelhouse or accommodation | Not known |

3. Die Mitglieder der Gruppe sprachen sich dafür aus

1. „Begaste Ladung“ mit einer Stoffnummer 90X in die Tabelle des ADN aufzunehmen; die Herausforderung besteht darin abschließend alle Güter (über Getreide und Futtermittel hinaus) zu beschreiben, die unter Begasung befördert werden könnten;
2. neben giftigen auch erstickende Begasungsmittel wie Kohlendioxid zu berücksichtigen,
3. für „Begaste Ladung“ eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADN aufzunehmen;
4. die Beförderung von frisch begaster Ladung, die noch signifikant giftige Gase und Dämpfe oder erstickendes Gas freisetzt, und eine aktive Begasung von Ladung direkt in Binnenschiffen zu verbieten;
5. nur die Beförderung von früher begaster Ladung zuzulassen, bei der die Konzentration bestimmter Begasungsmittel unterhalb noch zu definierender Grenzwerte liegt; ~~wobei es fraglich ist, ob alle denkbaren Begasungsmittel im ADN aufgelistet werden können;~~
6. eventuell für die zulässigen Beförderungen einige Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, die an Bord der Schiffe getroffen werden müssen. Damit soll auf die Möglichkeit eingegangen werden, dass eigentlich schon „freigemessene Ladung“ während einer länger dauernden Beförderung doch noch Reste des Begasungsmittel freisetzen kann; dabei müsse auch die Möglichkeit bedacht werden, den Transport anzuhalten;
7. auf Bauvorschriften wie eine gasdichte Laderaumabdeckung zu verzichten und für ein Schiff, das solche Beförderungen durchführt, kein ADN-Zulassungszeugnis und keinen ADN-Sachkundigen zu fordern.

4. Die Delegation von EBU/ESO sprach sich aber dafür aus, die Beförderung von begasten Schüttgütern außerhalb des ADN zu regulieren. Die Beförderung von freigemessenen, begasten Schüttgütern sollte nicht im ADN geregelt werden.

5. Die niederländische Delegation erklärte sich bereit, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten, der diese Aspekte berücksichtigt. Es gab aber unterschiedliche Vorstellungen, wie Vorschriften in das ADN eingefügt werden könnten: als eigenständiger Unterabschnitt in Teil 5 oder 7 oder als Sondervorschrift zum passenden Eintrag in Tabelle A.

6. Die Korrespondenzgruppe bittet den Sicherheitsausschuss um eine Rückmeldung zu den bisherigen Arbeitsergebnissen und um einen Hinweis, in welche Richtung weiterzuarbeiten ist. Die Gruppe beabsichtigt, für die 42. Sitzung einen ausgearbeiteten Änderungsvorschlag einzureichen.

\*\*\*